

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 14 (1916)
Heft: 11

Artikel: Die Grundbuchvermessungen im Kanton Aargau und ihre Verordnungen
Autor: Schärer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen gescheitert zu sein. Im Grossherzogtum Baden wurden in den letzten Jahren ebenfalls topographische Karten versuchsweise in 1 : 10,000 aufgenommen.

Der Massstab 1 : 5000 hat aber in Dr. ing. H. Müller, Adjunkt auf dem topographischen Bureau in Karlsruhe, einen gediegenen Verfechter gewonnen in seiner Schrift „Ueber den zweckmässigsten Massstab topographischer Karten“, die wir im Jahrgang 1913 unserer Zeitschrift, Seite 386, besprochen haben.

Baden ist im Begriffe, eine einheitliche Höhenkurvenkarte in 1 : 5000 mit Eigentumsgrenzen auf Grund seiner Katasterpläne auszuführen.

In Hessen sind in den Jahren 1903—1905 Versuche mit dem topographischen Massstab 1 : 12,500 gemacht worden; das österreichische militärgeographische Institut lässt über Militärübungsplätze und Artillerieschiessplätze topographische Karten in 1 : 10,000 erstellen.

Anzuführen wären noch die topographischen Karten unserer Festungszonen in 1 : 10,000.

Die Frage, ob unsere schweizerischen Uebersichtspläne einheitlich in einem für sämtliche Geländearten als Norm dienenden Massstabe auszuführen seien, oder ob der Massstab und die Aequidistanz der Kurven zweckmässigerweise dem Terrain anzupassen sei, kann noch eine offene bleiben, bis weitere Erfahrungsergebnisse vorliegen.

St.

Die Grundbuchvermessungen im Kanton Aargau und ihre Verordnungen.

Von E. Schärer, Geometer in Baden.

Nach fünfjährigem Unterbruch schickt sich unser Kanton an, das durch die aargauische Staatsverfassung vom Jahre 1885 ins Leben gerufene Vermessungsprogramm wieder fortzusetzen, in etwas veränderter Form und auf neuen Grundlagen. Eine den eidgenössischen Vermessungsvorschriften angepasste Verordnung über die Grundbuchvermessung ist letztes Jahr vom Grossen Rate genehmigt und im Laufe dieses Sommers durch die Einführung des darin enthaltenen Tarifes für Nachführungsarbeiten in ihrem vollen Umfange in Kraft gesetzt worden. Vorgängig der Besprechung der Neuordnung des Vermessungswesens in

unserem Kanton sei nachstehend das einleitende Referat des Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Dr. Fürsprech Keller, in extenso wiedergegeben, mit welchem die neue Verordnung dem Grossen Rate anlässlich ihrer Beratung vorgestellt wurde. Der Inhalt dieser Einleitung ist nach verschiedenen Richtungen für uns Geometer sehr interessant und gewinnt durch die Person des Vortragenden, als Vertreter eines Standes in der höchsten Legislativbehörde unseres Landes, an Bedeutung. Herr Ständerat Keller führte aus:

Während rings um uns herum auf den Werkplätzen Europas, um mit den Worten unseres Herrn Präsidenten zu beginnen, ein neues Europa gezimmert wird, ist es uns vergönnt, in vollem Frieden die Bestimmungen über die Vermessung unseres Landes zu revidieren.

Zur Zeit sind die massgebenden kantonalen Bestimmungen enthalten in der Grossratsverordnung vom 7. Oktober 1907. Diese Verordnung, die noch keine zehn Jahre alt ist, muss revidiert werden. Als der Grosse Rat diese Verordnung erliess, da war das schweizerische Zivilgesetzbuch noch nicht angenommen, es war noch Entwurf. Wohl wusste der Grosse Rat im Oktober 1907, dass dieser Entwurf zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuch die Bestimmung enthielt, es seien die Kosten der Grundbuchvermessung in der Hauptsache vom Bunde zu tragen. Aber irgend welche Ausführungsvorschriften hatte der Bund damals noch nicht erlassen, so dass der Grosse Rat durch die Verordnung von 1907 die Katastervermessung autonom regelte und sich mit Bezug auf die bei Annahme des Zivilgesetzbuches in Aussicht gestellte Bundeshilfe mit dem Satze begnügte, es bleibe vorbehalten, was der Bund in Bezug auf Verteilung oder Vergütung der Kosten aus seinen Mitteln verordnen sollte. Das entsprach der damaligen Sachlage. Aber seither wurde das schweizerische Zivilgesetzbuch angenommen und in Kraft gesetzt. Und es erwahrte sich die alte Erfahrung, dass derjenige, der bezahlt, auch befehlen will. Das tat auch der Bund, der nach dem Zivilgesetzbuche „in der Hauptsache“ die Kosten der Vermessung tragen soll. Dabei ging der Bund viel weiter im Befehlen als im Bezahlen. Im Bezahlen kann man dem Bunde auf diesem Gebiete wahrlich nicht die Note geben, dass er bei der Ausführung des im Zivilgesetzbuch enthaltenen Versprechens

zu weit gegangen sei. Im Gegenteil: nachdem der Bund erkannt hatte, wie viele Millionen die Ausführung dieses Versprechens kosten wird, suchte er mit Rücksicht auf seine Finanzen jenes Versprechen einzuschränken. Wer da erwartet hatte, der Bund verstehe unter der „Hauptsache der Kosten“, die er nach Gesetz tragen soll, etwa 90 % oder mehr aller Vermessungskosten, der sah sich bald enttäuscht. Der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910, der das gesetzliche Versprechen ausführte, schaltete vorerst die Vermarkung von der eidgenössischen Subvention aus und schuf damit eine Vermessung im engern Sinn, welche einzig noch für die Subvention in Betracht fällt. Dann schaltete er in gleicher Weise die Nachführung von den nach Gesetz in der Hauptsache vom Bund zu finanzierenden Arbeiten aus und begnügte sich, den Kantonen an die Besoldung der Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 % in Aussicht zu stellen. Im übrigen setzte der Bund seine Beiträge für die Vermessung fest auf 50—70 Franken per Triangulationspunkt vierter Ordnung und auf 60—80 % der Vermessungskosten im engern Sinne, teilweise noch mit maximaler Begrenzung. So wurde das Versprechen des Z.-G.-B. ausgeführt, und es steht nunmehr sogar zu erwarten, dass der Bund mit seinen Beiträgen noch weiter wird heruntergehen müssen. Er wird dabei behaupten, dass er immer noch die Hauptsache der Kosten trage, also dem Gesetze zur Not Genüge leiste, sofern er mehr als 50 % der Neuvermessungen, und zwar bloss der eigentlichen Vermessung, ohne Vermarkung und Nachführung, bezahle.

Im Befehlen aber war der Bund nicht so bescheiden, da schränkte er sich in gar keiner Weise ein. Im Gegenteil: er ging so weit, dass er das Gesetzgebungsrecht über das Vermessungswesen an sich zog, und als oberster Gesetzgeber hat er dann so viel und so eingehend befohlen, dass die Frage sich aufdrängt, ob die mit der Ausführung der Bundesvorschriften unausweichlich verbundenen ungeheuren Kosten noch im richtigen Verhältnis stehen zum Wert des angestrebten Vermessungswerkes.

Nach meiner Ansicht, die sich auf die Erfahrungen in Aarau und auf das Gutachten erfahrener Geometer stützt, ist der Bund in seinen Genauigkeitsvorschriften erheblich zu weit gegangen,

und man wird mit aller Energie in Bern auf ihre Beschneidung hinarbeiten müssen, sonst wachsen die Vermessungskosten ins Unerträgliche und Unsinnige, und zwar um so mehr, als die Herren Geometer durch einen starken Ring jegliche Konkurrenz in den Preisen ausgeschaltet haben, was auch nicht zu einer Verbilligung der Vermessungen beiträgt. Damit Sie sehen, dass ich nicht übertreibe, will ich Ihnen mitteilen, dass bei Ausführung der modernen Genauigkeitsvorschriften in schweizerischen Städten die Hektar Parzellarvermessung auf über 1000 Franken zu stehen gekommen ist, und man hat uns auch in Aarau, wo wir nun vor der Parzellarvermessung stehen, eine erschreckende Kostenprognose gestellt und Beträge für die Hektar genannt, um welche man das Land fast im appellabeln Zivilprozessverfahren durch das Obergericht sollte vermessen lassen können.

Doch hat nun der Bund einmal befohlen, und die Kantone sind verpflichtet, die Vermessung nach Massgabe der Bundesvorschriften durchzuführen. Die zur Zeit geltenden Erlasse des Bundes sind enthalten in dem schon zitierten Bundesbeschlusse betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910, sodann im Bundesratsbeschluss betreffend Inkrafttreten des ebengenannten Bundesbeschlusses vom 15. Dezember 1910, endlich in der Verordnung des schweizerischen Bundesrates betreffend die Grundbuchvermessungen, ebenfalls vom 15. Dezember 1910, nebst einer Instruktion vom gleichen Datum, die 162 Artikel enthält.

Diese eidgenössischen Vermessungsvorschriften nun sind es, die eine Revision unserer Grossratsverordnung von 1907 schon heute nötig und unabweisbar machen. Zwar hat sich jene aargauische Verordnung im allgemeinen durchaus bewährt und stimmt auch mit den neuen eidgenössischen Vorschriften in der Hauptsache überein. Aber sie muss doch in einigen Punkten den eidgenössischen Vorschriften noch angepasst werden; der Bund verlangt es, und der Kanton muss gehorchen, wenn er will, dass der Bund seine Vermessungsarbeiten anerkenne und subventioniere. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 25. Februar 1913 ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen über die Vermessungen erlassen und darin den Kantonen Wegleitung gegeben über die Aufstellung der ergänzenden kantonalen Vorschriften. Diese Wegleitung war für

die Revision massgebend; sie ist auch der Beleg für die Notwendigkeit der Revision. Während bisher der Kanton als autonomer Gesetzgeber das Vermessungswesen erschöpfend zu regeln hatte, so darf er jetzt als Ausführungsorgan bloss noch ergänzende Vorschriften zu den Erlassen des Bundes aufstellen und muss darum alle seine Erlasse revidieren. Das ist der Hauptgrund für die Notwendigkeit der jetzigen Revision, die nicht hindert, dass beim Bund auf eine Reduktion der Genauigkeitsvorschriften und Kosten hingearbeitet wird, was ja auch im eigenen finanziellen Interesse des Bundes selber liegt. . . .

Die neue Verordnung schafft die Grundlage, um die Vermessung des Kantons möglichst bald zu gutem Ende zu führen. Sie erinnern sich gewiss, dass bei Anlass der Behandlung der Motion Schärer der Grosse Rat das Postulat beschlossen hat, der Regierungsrat wolle Bericht erstatten darüber, auf welchem Wege eine möglichst rasche Vollendung der Vermessung zu erreichen sei. Der Regierungsrat hat diesen Bericht erstattet und Ihr Herr Präsident hat ihn der grossrätlichen Vermessungskommission zugewiesen. Und wir finden nach der Prüfung des regierungsrätlichen Berichtes, dass das beste Mittel, die Grundlage für ein möglichst rasches Fortschreiten der Vermessung, die vorliegende neue Verordnung ist. Wann auf dieser Grundlage die Vermessungsarbeiten im Aargau beendet sein werden, lässt sich mit einiger Sicherheit immerhin nicht vorausbestimmen. Es ist nach den bisher gemachten Erfahrungen schwer, auf diesem Gebiete zu prophezeien. Bekanntlich bestimmte Art. 89 unserer Staatsverfassung von 1885, dass die Katastervermessung in einem Zeitraume von 25 Jahren im ganzen Kanton durchgeführt sein müsse. Nach dieser optimistischen Verfassungsvorschrift hätte die Vermessung im Jahre 1910 beendet sein sollen, war es aber bekanntlich bei weitem nicht. Die Grossratsverordnung von 1907 erstreckte dann die Frist und sah vor, der Kanton müsse bis 1930 vermessen sein. Auch diese Frist wird nicht genügen. Wir wollen froh sein, wenn im Verlaufe weiterer 30 Jahre, also etwa 1945 oder 1950, der Kanton fertig vermessen werden kann. Die seit 1885 dahingegangenen 30 Jahre waren erforderlich, um beinahe den halben Kanton zu vermessen; es liegt darum nahe, für die Vermessung der andern Hälfte einen ungefähr gleichen Zeitraum anzunehmen. Das mag

lange scheinen; aber der Kanton hat es nicht mehr in der Hand, den Zeitpunkt für die Fertigstellung der Vermessung selbst zu bestimmen. Nach den eidgenössischen Vorschriften ist es Sache des Bundesrates, die Zeit zu bestimmen, zu welcher in den Kantonen die Vermessung durchgeführt werden soll. Die Kantone müssen sich damit begnügen, ihrerseits durch finanzielle Beiträge, zweckmässige und genügende Organisation der Behörden, sowie durch Aufstellung passender Vorschriften den Fortgang der Vermessung zu fördern. Die Mitkonkurrenz anderer Kantone und die neuerliche finanzielle Lage des Bundes wird einer raschen Beendigung der Vermessung natürlich hinderlich sein; aber wir dürfen uns nicht einmal beklagen im Aargau, denn kein einziger Kanton ist in der Vermessung so weit fortgeschritten wie wir. Zur Zeit sind vom Bundesrate die Vermessungen von 53 Gemeinden mit 28,294 Hektaren anerkannt worden, für 30 weitere Vermessungen mit rund 20,000 Hektaren steht die Anerkennung des Bundesrates nahe bevor; 31 Gemeinden mit rund 19,000 Hektaren stehen zur Zeit in Vermessung.

Für diese besonders und für die noch unvermessenen 124 Gemeinden mit rund 73,000 Hektaren ist es von grossem Werte, bald klare kantonale Vorschriften zu besitzen, die denjenigen des Bundes richtig angepasst sind.

(Fortsetzung folgt.)

Bebauungsplan-Wettbewerb der Stadt Soest in Westfalen.

Die Stadt Soest in Westfalen hatte unter deutschen Architekten und Städtebauern einen Wettbewerb zur Einreichung von Entwürfen für die Stadterweiterung ausgeschrieben. Die Preissumme von 9000 Mark sollte für zusammen drei Preise und zwei Ankäufe verwendet werden.

Es erhielten einen ersten Preis von 4000 Mark zwei Berliner Architekten, einen zweiten Preis von 2000 Mark ebenfalls ein Architekt in Berlin, einen weiteren zweiten Preis von 2000 Mk. *Katastergeometer Rud. Linckenheil* in Schramberg (Württemberg) mit Regierungsbaumeister Schäfer; ferner wurden angekauft zwei Entwürfe für je 500 Mark von *Landmesser Solinus* und Architekt Piel in Münster-Westfalen und von zwei Ingenieuren und einem Architekt in Essen.